



Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungsordnung **KBEO und TARIFORDNUNG**



**für die Krabbelstube und den Kindergarten
der Marktgemeinde Kronstorf**

gültig ab 01. September 2024
(Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2024)

TEIL I

EINRICHTUNGSORDNUNG **für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** **Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Kronstorf**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die **Marktgemeinde Kronstorf**, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) und die **Familienbund OÖ GmbH**, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz, FN 490633w (im Auftrag der Gemeinde) betreiben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Kindergarten Kronstorf
Kleestraße 4, 4484 Kronstorf
Tel.Nr.: 0676 / 633 48 20
E-Mail: kindergarten@kronstorf.ooe.gv.at
Homepage: www.kindergarten-kronstorf.at

Krabbelstube Kronstorf
Hargelsberger Straße 2, 4484 Kronstorf
Tel.Nr.: 0664 / 88 28 22 19
E-Mail: krabbelstube.kronstorf@ooe.familienbund.at
Homepage: www.ooe.familienbund.at

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – Kindergarten und Krabbelstube – sind in den **Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 06. Jänner sowie in der Kalenderwoche 33 geschlossen.**

In den Sommermonaten (Kalenderwoche 31, 32, 34 und 35) wird der Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Hargelsberg angeboten. Die Sommerbetreuung wird jährlich wechselweise durchgeführt.

2024 / 2025	Kalenderwoche 31, 32	in Kronstorf
	Kalenderwoche 34, 35	in Hargelsberg
2025 / 2026	Kalenderwoche 31, 32	in Hargelsberg
	Kalenderwoche 34, 35	in Kronstorf

In den KW 31, 32, 34 und 35 erfolgt kein Bustransport.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stehen bei Bedarf den Eltern in Kronstorf und Hargelsberg 49 Wochen im Jahr zur Verfügung.

Analog zu schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien, stehen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausschließlich Kindern in Form eines Journaldienstes zur Verfügung, deren Eltern zu dieser Zeit beide berufstätig,

arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder aufgrund sonstiger familiärer und sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Osterferien
- sämtliche Zwickeltage
- Juli / August (KW 30 bis einschließlich KW 35)

Für die Betreuung an schulfreien Tagen (§2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich:

- Herbst-, Semester-, Osterferien – 4 Wochen vorher
- Zwickeltage – 2 Wochen vorher
- Sommerferien – Juli / August – bis 31. Jänner, spätestens am 30. März

Die entsprechenden Formulare werden zeitgerecht ausgegeben.

Im Juli und August wird der Elternbeitrag auf Basis des angemeldeten Bedarfs aliquotiert.

Anmeldemodalitäten:

Die Anmeldung ist verbunden mit der Hinterlegung einer Kautions, die spätestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Betreuung an Zwickeltagen, an einzelnen Ferientagen bzw. Ferienwoche bei der Pädagogin in der jeweiligen Gruppe zu hinterlegen ist.

Kautions für 1 – 2 Tage: € 20,- pro Tag
Kautions ab dem 3. Tag bis zu einer Woche: € 50,-

Dieser Platzsicherungsbeitrag wird nach der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wurde. Wird die Betreuung nicht in Anspruch genommen, verfällt dieser Betrag zugunsten des Rechtsträgers und wird nicht retourniert. Außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstube / Hargelsberger Straße 2 (Familienbund OÖ GmbH)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

b) Kindergarten / Kleestraße 4

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr

- 4.2. Der Kindergarten sowie die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden.

4.6. Abholzeiten Krabbelstube, Hargelsberger Straße 2:

ohne Mittagessen	11:15 Uhr bis 11:30 Uhr
mit Mittagessen	12:15 Uhr bis 12:30 Uhr
nach der Ruhepause	ab 14:00 Uhr

Im Zeitraum von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr gibt es wegen der Mittagsruhe eine Abholsperrung.

4.7. Abholzeiten Kindergarten, Kleestraße 4:

ohne Mittagessen	von 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr
mit Mittagessen - ohne Nachmittagsbetreuung	bis 13:00 Uhr
mit Mittagessen – ohne Mittagsruhe (Nachmittagstarif)	ab 13:00 Uhr
mit Mittagessen – mit Mittagsruhe (Nachmittagstarif)	ab 14:00 Uhr

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der jeweiligen Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Kronstorf bzw. der Oö. Familienbund GmbH zu erfolgen.

Dieser Einschreibungstermin wird in der Gemeindezeitung im Dezember veröffentlicht, ist in den Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen durch Anschlag bekannt gegeben und kann von der Gemeindehomepage bzw. von der Homepage der jeweiligen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung entnommen werden: www.kronstorf.at; www.kindergarten-kronstorf.at; www.ooe.familienbund.at

6.3 Die Anmeldung für die Krabbelstube bzw. für den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

• **Unterlagen, die bei der Anmeldung mitzubringen sind:**

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel,
- c) Sozialversicherungsnummer / E-Card,
- d) Impfbescheinigung,
- e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.

• **Unterlagen, die beim ersten Besuchstag der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung mitzubringen sind:**

- f) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- g) Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- h) Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt frühestens ab dem 19. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder mit Kindergartenpflicht
- Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kronstorf
- Berufstätigkeit der Eltern

- 6.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder und jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Die Verpflichtungserklärung (bei der jeweiligen Kindergartenleitung erhältlich) ist vor der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorzulegen.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an Vormittagen, zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Todesfall in der Familie).
 - oder urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum 15. eines jeden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist, möglich und hat bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Kronstorf bzw. der Familienbund OÖ GmbH, zu erfolgen.

8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung (genaue Bezeichnung und Adresse) das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der jeweiligen Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern sowie zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern

11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsvertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führen die Leitungen der Kinderbildungs- und –

betreuungseinrichtungen spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder schriftlich bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen am Vormittag **spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr (Krabbelstube / Familienbund OÖ GmbH) bzw. 11:45 Uhr (Kindergarten) abgeholt** werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. **Kindergartenpflichtige Kinder** sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages **spätestens bis 07:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt** werden.
Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3 a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer

Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. **Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.** Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.

12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den Eltern oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung (z.B. über die Eltern-App Kidsfox oder per E-Mail) über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Leiterin mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

12.12. Eltern, deren Kind mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert wird, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Krabbelstubenkinder dürfen nicht mit dem Kindergartenbus transportiert werden.

12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12.14. Mit Eintritt des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. in der Folge jährlich zu Beginn den Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenjahres, hat jedes Kind eine kleine Flasche Mineralwasser und zwei Müsliriegel in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube mitzubringen, um bei etwaigen, nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Blackout) gut erstversorgt zu sein.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Erste Hilfe geleistet werden kann.
In den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zu Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.
Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
Bei Veranstaltungen, an denen die Eltern oder deren Beauftragte einzeln oder gemeinsam teilnehmen können und anwesend sind, tragen die Eltern oder die Beauftragten während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht über ihr(e) Kind(er).
- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung für den Bustransport ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten

datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 2 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Wir bitten um **sofortige Bekanntgabe bei allen Veränderungen von:**
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Arbeitsplatzwechsel bzw. Änderung der Einkommenssituation (bei Verrechnung von Elternbeiträgen)

2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausgängen, verursachen.
Die Betreuungseinrichtungen haften nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.

3. Entsprechend § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Minderjährigen bei der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

TEIL II

TARIFORDNUNG

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Kronstorf

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.

- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind
 - b) die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate, oder
 - c) ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. bis zum Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12-mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen und der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als drei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum ermäßigt nachgesehen und im Nachhinein gutgeschrieben.

4. Mindestbeitrag

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

für die Bildung u. Betreuung von **Kindern bis zum Schuleintritt** nach 13:00 Uhr - **€ 50,-**

- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt **ab 13:00** beträgt - **€ 128,-**.

6. Drei- und Zweit-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an **drei Tagen pro Woche** beträgt der **Elternbeitrag 70%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages – **€ 35,-**.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an **zwei Tagen pro Woche** beträgt der **Elternbeitrag 50%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages - **€ 25,-**.

Zusammenfassende Tabelle:

Betreuung von Kindern in Krabbelstuben u. Kindergärten ab 13:00 Uhr	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag (fix gedeckelt)
5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 50,-	€ 128,-
3-Tages-Tarif	€ 35,-	€ 90,-
2-Tages-Tarif	€ 25,-	€ 64,-

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 30%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 70%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Der Nachweis hat von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 128,- eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Die Eltern haben die Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- 8.5. Bei außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler Bedeutung, die einen Besuch in einer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Kronstorf einschränken, werden für die Dauer des Ereignisses, nach den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, in einem jeweiligen Anlassfall zu bestimmendem Ausmaß, folgende Kinderbetreuungskosten aliquotiert:
 - Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr
 - Kostenbeitrag für die Begleitperson beim KindergartentransportDie Abrechnung erfolgt im jeweiligen Monat im Nachhinein.

9. Materialbeiträge (Kreativbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Kreativbeiträge) in der Höhe von € 99,00 pro Arbeitsjahr (von September bis Juli / 11 Monate), das sind € 6,00 und € 3,00 Portfoliobeitrag pro Monat, eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge (Kreativbeiträge) verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- 9.4. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge (Kreativbeiträge) werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Punkt 4., der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5. und der Materialbeitrag (Kreativbeitrag) gemäß Punkt 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt.
- 11.2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00 vorgeschrieben.
- 11.3. **Platzsicherungsbeitrag für Ferienzeiten und Zwickeltage:**
An Zwickeltagen, an einzelnen Ferientagen bzw. Ferienwochen wird ein Platzsicherungsbeitrag von jenen Eltern eingehoben, die ihre Kinder für den Kindergartenbesuch in diesen Tagen bzw. in dieser/n Woche/n anmelden. Zum Kindergartenbesuch an diesen Tagen ist ein Platzsicherungsbeitrag bar in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichten:

für 1 bis 2 Tage je Tag	€ 20 / Kind
für 3 bis 5 Tage	€ 50 / Kind

Besuchen die Kinder den Kindergarten bzw. die Krabbelstube am Zwickeltag bzw. am Ferientag bzw. in der Ferienwoche, wird dieser Platzsicherungsbeitrag zurückerstattet. Besuchen die Kinder entgegen der Anmeldung den Kindergarten bzw. die Krabbelstube nicht, verfällt dieser Betrag zugunsten des Rechtsträgers und wird nicht retourniert.

12. Gastbeiträge

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kronstorf haben, wird der monatliche Gastbeitrag gemäß § 28 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 wie folgt festgesetzt:

Gastbeitrag für Kinder unter 3 Jahre	mind. € 415,-
Gastbeitrag für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt	mind. € 128,-

13. Inkrafttreten

Diese Einrichtungs- und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend
Einrichtungs- und Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
außer Kraft.


Wir danken für Ihr Vertrauen!

Marktgemeinde Kronstorf



LAbg. a.D. Dr. Christian Kolarik
Bürgermeister
(GR-Beschluss v. 27.06.2024)

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

An der Amtstafel
angeschlagen am: Juli 2024
abgenommen am: 30. September 2024

TEIL III

ERKLÄRUNG der VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildung- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihr / ihm das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorge Berechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

Bitte unterschreiben und in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung am ersten Besuchstag abgeben

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterschrift der Eltern
bzw. Erziehungsberechtigte _____

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes

geb. am sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuchs **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für **Kinder mit Beeinträchtigung** die **Fachberatung für Integration beigezogen** wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos** des Kindes zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Fotos** für die Gemeindezeitung verwendet werden dürfen.

_____ Datum

_____ Unterschrift
Erziehungsberechtigte